

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Wesentliche Änderung des Stahlwerkes durch Optimierung des Entstaubungs-  
konzeptes“ der Firma Schmiedewerke Gröditz GmbH  
am Standort 01609 Gröditz, Riesaer Straße 1**

**Gz.: 44-8431/2470/8**

**Vom 17. Mai 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Schmiedewerke Gröditz GmbH in 01609 Gröditz, Riesaer Straße 1, beantragte mit Datum vom 11. Oktober 2021 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nrn. 3.2.2.1, 3.6.1.1 und 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Stahlwerkes durch Optimierung des Entstaubungskonzeptes (Flurstücks-Nr. 25/49 der Gemarkung Gröditz).

Für die Änderung des Stahlwerkes, das der Nr. 3.3.1 Spalte 2 Anlage 1 UVPG zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Durch die beantragten Maßnahmen ändern sich die genehmigte Kapazität der Anlage und die gehandhabten Stoffe nicht.
- Die geplanten Maßnahmen beinhalten im Wesentlichen Änderungen der Abgasführung. Die älteste und stör anfälligste Entstaubungsanlage (CEAG TE02) wird außer Betrieb genommen.
- Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen der Firma deBAKOM ist infolge der beabsichtigten Änderungen der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1 und IO 2 keine Erhöhung der bisher vorhandenen Beurteilungspegel zu erwarten. An den maßgeblichen Immissionsorten IO 3 und IO 4 ist eine deutliche Verminderung der Beurteilungspegel um jeweils 2 dB zu erwarten. Am maßgeblichen Immissionsort IO 5 ist von einer deutlichen Minderung um 3 dB auszugehen.

Darüber hinaus lassen die anderen seitens der Antragstellerin vorgesehen Lärmsanierungsmaßnahmen eine weitere Verminderung der Beurteilungspegel erwarten.

- Mit dem Vorhaben sind keine Änderungen der Abwasserqualität und -quantität und keine Änderungen an den Abwasseranlagen verbunden.
- Bei der Errichtung und dem Betrieb des Silos für die Filterstäube als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten.
- Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Hochwasserrisikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 17. Mai 2022

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter